

# Gebührenordnung

der Wassergenossenschaft Rabach I für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser, einschließlich der notwendigen Schutzmaßnahmen sowie der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen. Es wurde folgende Gebührenordnung bei der Genossenschaftsvollversammlung am 23. 01. 1987 beschlossen; sie gilt in der jeweils vorliegenden Fassung.

## 1. Wasserbezugsgebühren

Der Instandhaltungsbeitrag für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt pro m<sup>3</sup> 0,60 €. Die Berechnung erfolgt gemäß § 4 der Wasserleitungsordnung. Unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch beträgt die Bereitstellungsgebühr pro Jahr 30 € für jeden bewilligten Anschluss. Diese Gebühr ist für jeden Liegenschafts- bzw. Grundstücksanschluss zu leisten, auch wenn kein Wasserverbrauch erfolgt. Sie wird in diesem Fall als Bereitstellungsgebühr für die Versorgungsbereitstellung eingehoben.

Für vorübergehende Abgabe von Wasser an genossenschaftsfremde Abnehmer (Baufirmen etc.) ist eine Wassergebühr von 1,10 € pro m<sup>3</sup> einzuheben und ist nur nach Zustimmung der WG zulässig.

## 2. Gebühren für Versorgungsanlagen (Anschlussgebühren)

Für jede Liegenschaft (Grundstück), welche an die Versorgungsanlage der WG Rabach I angeschlossen wird, ist eine Anschlussgebühr für eine Wohneinheit (bis ca. 150 m<sup>2</sup>) von 2.300,-- € zu entrichten. Für jede weitere Wohneinheit sowie bei späterer Erweiterung (Zu-, Um- und Aufbauten etc.) werden pro Wohneinheit 1100,-- € berechnet.

Für Großbauten, Gewerbebetriebe, Industrie und Landwirtschaften wird die Höhe der Ergänzungsgebühr mit dem betreffenden Genossenschaftsmitglied und dem Vorstand der WG geregelt.

## 3. Sonstige Gebühren

Jedem Genossenschaftsmitglied werden pro Jahr 8,00 € als Miete für den Wasserzähler in Rechnung gestellt. Damit werden die Kosten der fünfjährigen vorgeschriebenen Eichung der Wasserzähler abgegolten. Postgebühren für alle an die Genossenschaftsmitglieder gerichteten Rechnungen, Mahnschreiben etc. gehen zu Lasten der Empfänger.

Umsatzsteuer gemäß des UST-Gesetzes 1972, BGBl Nr. 223/1972 in der gegenständlichen Fassung, wird zuzüglich zu den Gebühren und Kosten eingehoben und dem zuständigen Finanzamt abgeführt.

## 4. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt gemäß § 8 der Wasserleitungsordnung.

## **5. Gebührenschuld und Gebühreneinhebung**

Instandhaltungsbeiträge sind vom Eigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstückes zu entrichten.

Miteigentümer haften ebenso wie Nutznießer zu ungeteilter Hand.

Bei Eigentumsübertragung haften die Vorgänger und Nachfolger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber fällig gewordenen Gebühren zu ungeteilter Hand.

Die Gebührenschuld entsteht für den Wasserbezug bei Zählerverrechnung mit dem Zeitpunkt des betriebsbereiten Einbaues des Wasserzählers, bei Pauschalberechnung mit dem 1. des Monats in dem der Wasseranschluss hergestellt wurde. Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr entsteht mit dem Eintritt der Bestandsänderung und wird zum Zeitpunkt des Ausstellungsdatums des Baubescheides berechnet.

## **6. Wasserbezugsgebühren**

Die Wasserbezugs- und Eichgebühren sowie die Gebühren für die Versorgungsanlage werden nach Bedarf von der Genossenschaftsvollversammlung beschlossen.

## **7. Diese Gebührenordnung tritt, aufgrund Beschlusses der Vollversammlung vom 19.03.2010 mit 01. 04. 2010 in Kraft.**